

**Senat III der Gleichbehandlungskommission beim
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen**

**Auszug aus dem Prüfungsergebnis zum Antrag III/8
Beschlussjahr: 2006**

Behaupteter Diskriminierungstatbestand:

Diskriminierung wegen ethnischer Zugehörigkeit beim Zugang zu öffentlich angebotenen Gütern an einem Marktstand sowie Belästigung durch Beschimpfung;

Amtswegige Ausdehnung auf die mithelfenden Familienangehörigen;

Antragsinhalt und Auszug aus den Befragungen im Verfahren:

Die Antragstellerin, im GBK-Verfahren vertreten durch den Verein ZARA – Zivilcourage und Antirassismus–Arbeit, wollte am 1. Oktober 2005 auf einem Wiener Markt gemeinsam mit ihrer 11-jährigen Tochter und ihrem 3-jährigen Sohn am Gemüsestand des Antragsgegners A, der den Marktstand betreibt, gegen 11.45 Uhr Waren einkaufen, wobei sie dabei ein Rezeptbuch in der Hand hielt, um die Waren nach diesen Angaben einzukaufen. Von einem älteren Mitarbeiter, dem Antragsgegner B und Vater des Antragsgegners A, wurde sie am Marktstand dahingehend angesprochen, dass das Geschäft bald schließe und sie sich beeilen solle, worauf sie erwiderte, dass er dann mit ihr kein Geschäft machen würde. Darauf entgegnete dieser: „Geh weg“. Dieser Aufforderung kam sie nicht gleich nach, sondern begutachtete vielmehr die angebotenen Pilze, woraufhin eine andere Mitarbeiterin des Standes, die Antragsgegnerin C und Mutter des Antragsgegners A, sie mit den Worten: „Greif das nicht an, geh zurück in dein Land, kannst du dich nicht benehmen wie wir?“ anfuhr. In dem darauf entstandenen Streit sei sie per Du angesprochen worden. Im Anschluss an den Wortwechsel begab sich die Antragstellerin zum Marktamt in der Hoffnung, dass der Konflikt von einem dortigen Mitarbeiter beigelegt werden könne. Der

Marktamtsmitarbeiter griff jedoch nicht deeskalierend ein, sondern ließ sich noch dazu hinreißen, ihre Gesten nachzumachen und sie dadurch zu verspotten, was für sie zusätzlich demütigend gewesen wäre.

Die Antragstellerin wandte sich daraufhin an die GBK mit der Begründung, dass ihr durch die nichterfolgte Bedienung der Zugang zur Dienstleistung am Marktstand aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verwehrt worden und sie daher gemäß § 31 Abs. 1 GIBG diskriminiert worden sei. Weiters sei sie durch die Aufforderung der Mitarbeiterin des Marktstandes („Geh zurück in dein Land“) im Sinne des § 34 Abs. 1 leg.cit. belästigt und beleidigt worden, was sie in ihrer Würde verletzt hätte und darüber hinaus ein feindseliges und demütigendes Umfeld für ihre anwesenden Kinder geschaffen hätte. Der Antrag war gegen den Marktstandsbetreiber, den Antragsgegner A, gerichtet.

In der seitens der GBK aufgetragenen Stellungnahme des Antragsgegners A, gegen den sich der Antrag ursprünglich alleine richtete, teilte dieser der GBK lediglich kurz mit, dass er bei dem Vorfall nicht anwesend gewesen wäre, daher keine Angaben machen könne und gab dabei die Namen seiner am Marktstand aushelfenden Eltern (Antragsgegner B und Antragsgegnerin C) bekannt, die beim gegenständlichen Vorfall am Marktstand auch tätig waren. Den zweimaligen Ladungen der GBK zwecks Befragung als Auskunftsperson durch die GBK leistete er nicht Folge, auch erfolgten keine weiteren Stellungnahmen des Antragsgegners A.

Die GBK dehnte aufgrund der eingangs erwähnten Mitteilung das Verfahren auf die Eltern des Antragsgegners A, Antragsgegner B und Antragsgegnerin C, amtswegig aus.

Auf Aufforderung der GBK teilte der Antragsgegner B kurz zum Vorfall mit, dass seine Frau (die Antragsgegnerin C) die Antragstellerin aufgrund ihres schlechten Benehmens beim Marktstand zurechtgewiesen hätte, worauf diese in einer fremden Sprache zu schimpfen begonnen und seine Frau daraufhin gesagt hätte: „Ab in die Heimat.“ Dies wäre der gesamte Vorfall gewesen.

In der Sitzung der GBK vom 3. April 2006 wurden die Antragstellerin, der Antragsgegner B, die Antragsgegnerin C und der von der GBK erhobene

Marktamtmitarbeiter als Auskunftspersonen befragt. Der Antragsgegner A war nicht erschienen.

Die Antragstellerin, eine Romni tschechischer Herkunft, die seit vier Jahren in Österreich als Fotografin lebt, führte aus, dass sie mit ihrem kleinen Sohn und ihrer nunmehr 12-jährigen Tochter am gegenständlichen Markt so gegen die Mittagszeit kurz vor 12 Uhr Gemüse am Marktstand des Antragsgegners A einkaufen wollte. Obwohl ihr gesagt wurde, dass der Marktstand schon schließen würde, wären das gesamte Obst und Gemüse noch ausgestellt gewesen. Sie las kurz in ihrem Kochbuch die einzukaufenden Waren nach, wobei sie etwas Zeit zum Überlegen brauchte. Da teilte ihr der Antragsgegner B mit, dass sie sich in Anbetracht des Marktschlusses zu beeilen hätte, wenn sie noch bedient werden wolle, worauf sie ihm entgegnete, dass er mit dieser Haltung mit ihr kein Geschäft machen würde.

Daraufhin sei ein Streit entbrannt, bei dem sie sich kurzfristig vom Marktstand entfernt hätte. Im Weggehen habe sie dann schöne große Pilze wahrgenommen und einen davon mit einem Finger angetippt. Daraufhin wäre sie vom Antragsgegner B und zwei weiteren Frauen angeschrien worden und die Antragsgegnerin C hätte ihr „Ab in die Heimat“ zugerufen.

Der gesamte Vorfall sei in deutscher Sprache verlaufen, wobei der Antragsgegner B und die Antragsgegnerin C die Antragstellerin geduzt hätten. Letztendlich habe sie dann das Gemüse nicht am Markt, sondern in einem indischen Geschäft eingekauft.

Die Befragung ergab, dass die Antragstellerin sehr wohl den Eindruck hatte, dass der Antragsgegner B zuerst bereit war, ihr die angebotenen Waren zu verkaufen. Es hätte ihn aber nervös gemacht, dass sie in Ruhe in ihr Kochbuch geschaut habe, was ihrer Meinung nach lediglich eine halbe Minute gedauert hätte.

Da der ganze Vorfall für sie sehr entwürdigend gewesen sei, sei sie gleich zum Marktamt gegangen in der Hoffnung, das Marktamtspersonal könne den Streit schlichten. Sie sei mit einem Marktamtmitarbeiter zum Marktstand zurückgekehrt, wobei sie beobachtet habe, dass weiterhin auch andere Personen trotz des Marktschlusses bedient worden seien. Der Mitarbeiter des Marktamtes sei für sie keine Hilfe gewesen, er habe sie mit den Händen nachgemacht, was für sie weiters emotional belastend gewesen sei.

Ein paar Tage später sei sie mit ihrer Schwiegermutter, einer Psychologin, nochmals zum Marktstand zurückgekehrt, um diesen Vorfall zu klären. Dabei

habe sie lediglich klarstellen wollen, dass man sich, vor allem auch in Gegenwart von Kindern, nicht so benehmen dürfe. Das Gespräch mit ihrer Schwiegermutter und dem Antragsgegner B sei ruhig, aber ohne Ergebnis verlaufen.

Die Befragung des Antragsgegners B ergab, dass er vormals mit seiner Frau, der Antragsgegnerin C, den Marktstand inne gehabt hätte, diesen Betrieb vor einigen Jahren seinem Sohn, dem Antragsgegner A, übergeben hätte und nun in seiner Pension gemeinsam mit seiner Frau gelegentlich am Marktstand aushelfe. So auch am Tag des besagten Vorfalles. Er führte aus, dass er in seiner 40-jährigen Berufslaufbahn noch nie einen diesbezüglichen Vorfall erlebt hätte. Jeden Samstag um 12 Uhr gehe er vor das Geschäft, um die Ware zusammenzuräumen und den Kunden mitzuteilen, dass Marktschluss sei. An besagtem Samstag kam zum Zeitpunkt des Marktschlusses die Antragstellerin zum Marktstand. Sie hielt ein Kochbuch in der Hand und las dabei ein Rezept herunter. Er teilte ihr mit, dass bereits Marktschluss wäre und sie sich beeilen müsse, wenn sie noch bedient werden wollte. Daraufhin hätte die Frau in einer anderen Sprache gesprochen und hysterisch reagiert. Ihre Stimme habe sich überschlagen, worauf er sich umgedreht hätte und weggegangen sei. Als die Antragstellerin dann zu den Pilzen gegangen sei und mit den Händen darin herumgewühlt hätte, wobei sie das Hinweisschild „Keine Selbstbedienung“ ignoriert hätte, kam er zu ihr zurück und es entbrannte eine weitere verbale Auseinandersetzung. Der Marktstand sei nämlich dafür bekannt, dass die Kundschaft bedient und die Waren nicht angegriffen werden, was auch von den übrigen Kunden geschätzt werde. Deshalb habe er die Antragstellerin zurechtgewiesen, dies zu unterlassen und ihr mitgeteilt, dass Marktschluss sei und er sie nicht weiter bedienen werde. Aus seiner Sicht hätte er sie nicht auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht bedient, sondern vielmehr, weil sie sich nicht an die „Spielregeln“ gehalten und entgegen der Wünsche des Marktstandsinhabers bei den Pilzen herumgearbeitet habe. Er führte aus, dass ein Drittel seiner Kundschaft einen Migrationshintergrund habe und es – wenn überhaupt - lediglich fallweise zu sprachlichen Problemen käme, die aber immer gelöst würden.

Er könne auch nicht ausschließen, dass während der Auseinandersetzung mit der Antragstellerin andere Kunden trotz des Marktschlusses bedient worden seien. Weiters führte er aus, dass er die Antragstellerin im Gesprächsverlauf nie geduzt hätte und die Angelegenheit für ihn erledigt gewesen wäre, sobald die Antragstellerin den Marktstand verlassen habe.

Zum Vorfall, wonach seine Gattin zur Antragstellerin die Worte „Ab in die Heimat“ gesagt hätte, was er der GBK auch telefonisch gegenüber angeführt habe, führte er aus, dass es möglich sei, dass diese Aussage gefallen sei. Er könne dies aber nicht bestätigen, da er mit dem Wegräumen der Waren beschäftigt gewesen wäre und dabei nichts Derartiges wahrgenommen habe.

Die Antragsgegnerin C gab an, dass sie bereits in Pension sei und gelegentlich am Marktstand ihres Sohnes aushelfe. Zum Vorfall führte sie aus, dass sie die Antragstellerin gegen Mittag bei Marktschluss, während sie im hinteren Bereich des Marktstandes mit dem Wegräumen der Waren beschäftigt gewesen wäre, wahrgenommen habe, da es vor dem Marktstand plötzlich laut wurde. Sie sah, dass sich die Antragstellerin vom Marktstand entfernte, dann aber wieder kam und sie laut angesprochen habe. Daraufhin habe sie ihr vom Geschäft heraus „Ab in die Heimat“ zugerufen, einen Begriff, den sie in einer solchen Situation auch gegenüber Inländern verwende. Sie habe dies der Antragstellerin deswegen zugerufen, da sich diese sehr laut vor dem Marktstand verhalten habe und dabei in einer fremden Sprache laut herumgeschimpft hätte. Bevor dieser Satz jedoch gefallen sei, hätte sie die Antragstellerin aufgefordert, sich zu beruhigen und nicht so laut zu sein, was aber nicht passiert sei. Mit dem Begriff „Ab in die Heimat“ habe sie lediglich gemeint, dass die Antragstellerin nach Hause gehen solle, wobei dies aber nicht bedeutet habe, dass sie Österreich verlassen solle. Ihrerseits sei damit lediglich gemeint gewesen, dass die Antragstellerin nach Hause in ihre Wohnung gehen solle. Diesen Begriff verwende sie in belustigender Weise auch Inländern gegenüber. Ob auch die Antragstellerin die Verwendung dieses Begriffes als belustigend empfand, könne sie nicht sagen, da sie sich nach diesem Vorfall umgedreht hätte und weggegangen sei. Jedenfalls habe sie diesen Ausdruck nicht als Schimpfwort verwendet, könne aber nun in Anbetracht des gegenständlichen Verfahrens bei der GBK nachvollziehen, dass diese Begriffsverwendung von Personen mit anderer ethnischer Zugehörigkeit negativ empfunden werde. Sie betonte jedoch, dass sie den Begriff nicht beleidigend, sondern belustigend verwendet habe. Ihr Mann (Antragsgegner B) habe sich bei diesem Geschehen vor dem Marktstand aufgehalten, ihr Sohn (Antragsgegner A) habe sich im hinteren Bereich aufgehalten und den Vorfall nicht wahrgenommen. Was sich davor zwischen ihrem Mann und der Antragstellerin vor dem Marktstand ereignet hätte, habe sie nicht wahrgenommen. Sie habe weder

wahrgenommen, ob die Antragstellerin Waren angegriffen habe, noch habe sie das spätere Gespräch in Gegenwart des Marktamtsmitarbeiters verfolgt.

Die Befragung des Marktamtsmitarbeiters, der zwecks Streitschlichtung von der Antragstellerin am Marktamt aufgesucht wurde, ergab für die GBK keine neuen Erkenntnisse zum Vorfall. Der Marktamtsmitarbeiter war weder bei den gegenständlichen Streitgesprächen mit dem Antragsgegner B noch bei der Beschimpfung durch die Antragsgegnerin C anwesend. Er bestätigte lediglich, dass die Antragstellerin das Marktamt aufsuchte, um sich über die Auseinandersetzung am Marktstand zu beschweren, wofür das Marktamt aber nicht zuständig sei. Probleme im gegenseitigen Kontakt zwischen Marktkunden und Marktmitarbeitern wären keine Angelegenheit der Marktaufsicht. Abschließend wies er den Vorwurf zurück, wonach er die Antragstellerin im Gespräch mit dem Antragsgegner B verspottet haben soll.

Der in der Sitzung der GBK vom 29. Mai 2006 geladene Fachexperte des „Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern“ konnte zur Fragestellung, welche Auswirkungen Äußerungen wie die von der Antragsgegnerin C Getätigten auf Personen mit Migrationshintergrund hätten, keine Fachexpertise abgeben.

Der nochmalig geladene Antragsgegner A war wiederum nicht erschienen.

Auszug aus der Entscheidung des Senates III der Gleichbehandlungskommission:

Im vorliegenden Fall war einerseits die Frage einer allfälligen unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 1. Fall GIBG zu prüfen, nämlich ob der Antragsgegner B die Antragstellerin aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit am Marktstand des Antragsgegners A nicht bediente oder ob dafür andere – rechtsunerhebliche - Gründe vorlagen.

Weiters war die Frage der Verwirklichung des Tatbestandes der Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 GIBG durch die Antragsgegnerin C aufgrund ihrer an die Antragstellerin gerichteten Äußerung „Ab in die Heimat“ zu prüfen.

Letztlich hatte sich der Senat III auch mit der rechtlichen Verantwortung des Antragsgegners A als Marktstandsinhabers auseinander zu setzen, der zwar selbst am Geschehen nicht beteiligt war, es aber trotzdem für den Senat III zu

klären galt, inwieweit er die Letztverantwortung für das Geschehen an seinem Marktstand trägt.

Zur Frage der rechtlichen Verantwortung des Antragsgegners B kam der Senat III vorweg zum Ergebnis, dass der Vorfall am Marktstand als Anbahnungsgeschäft im Sinne des § 30 GIBG zu werten war. Die Antragstellerin wies eindeutig ihre Kaufabsicht nach, sie machte sich ja im Kochbuch über die benötigten Waren kundig. Auch der Antragsgegner B war trotz des nahenden Marktschlusses ursprünglich bereit, sie zu bedienen und ihr die Waren zu verkaufen. Diese Erkenntnis gewann der Senat III aufgrund der dahingehend übereinstimmenden Aussagen der Beiden. Ob nach dem darauf folgenden Streit zwischen den Beiden auch noch weiterhin eine Kaufabsicht seitens der Antragstellerin bestand, konnte im Verfahren zwar nicht eindeutig geklärt werden, ist aber aus der Sicht des Senates III irrelevant. Der Senat III geht davon aus, dass der Vorfall als Ganzes zu betrachten ist und nicht in punktuelle Einzelgeschehen zerlegt werden darf, bei denen jeweils einzeln geprüft würde, ob die Kaufabsicht im jeweiligen Augenblick – und folglich der Anwendungsbereich des GIBGs - noch vorläge.

Der Senat III gelangte zum Ergebnis, dass der Antragsgegner B die Antragstellerin am Marktstand im Sinne des § 31 GIBG deswegen nicht diskriminiert habe, weil im Verfahren aufgrund der dahingehend übereinstimmenden Aussagen der Beiden nachgewiesen werden konnte, dass er die Antragstellerin ursprünglich bedienen wollte. Selbst die Antragstellerin führte im Verfahren aus, dass sie schon den Eindruck gehabt hätte, dass der Antragsgegner B sie bedienen wollte, es ihn aber nervös gemacht hatte, dass sie in Anbetracht des Marktschlusses in ihrem Kochbuch nachgelesen hätte, auch wenn dies nur kurz gedauert hätte. Der Antragsgegner B gab glaubhaft an, dass er die Antragstellerin zuerst nach ihren Wünschen befragte und dabei auf den Marktschluss hinwies. Als darauf ein Streit entbrannte und die Antragstellerin dann auch noch trotz eines entsprechenden Hinweisschildes die Pilze berührte, hielt sie sich seiner Aussage nach nicht an die „Spielregeln“, was dazu führte, dass er sie von da an nicht mehr bediente. Als Grund gab er an, dass dies eben nichts mit ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu tun gehabt hätte, sondern dass er über das Berühren der Pilze, was vom Senat III als Imageschaden am Marktstand verstanden wurde, verärgert gewesen wäre. Auch anderen Personen gegenüber, die keinen anderen ethnischen Hintergrund zeigten, hätte er sich

schon früher so verhalten. Letztendlich schien auch der Hinweis auf ein Drittel seiner Kundschaft mit Migrationshintergrund mit ungestörtem Betriebsablauf (abgesehen von fallweisen sprachlichen Problemen) für den Senat III ein Beweis dafür zu sein, dass die nicht erfolgte weitere Bedienung der Antragstellerin durch den Antragsgegner B nicht durch die ethnische Zugehörigkeit der Antragstellerin, sondern durch ihr Berühren der Pilze motiviert gewesen war.

Zur Frage der rechtlichen Qualität der Äußerung „Ab in die Heimat“ durch die Antragsgegnerin C kam der Senat III zum Ergebnis, dass diese Äußerung den Tatbestand der Belästigung gemäß § 34 GIBG erfüllt. Unzweifelhaft ist aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Antragstellerin mit denen der Antragsgegner/innen B und C die Tatsache, dass die Äußerung gefallen ist. Zu prüfen war, ob es sich dabei im Sinne des § 34 leg. cit. um

1. eine unerwünschte, unangebrachte oder anstößige, im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehende Äußerung handelte, die
2. bezweckt oder bewirkt, die Würde der Antragstellerin zu verletzen und
3. ein für sie einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld zu schaffen.

Der Senat III ging bei der Prüfung dieser Tatelemente davon aus, dass sie aus der subjektiven Sicht der betroffenen Antragstellerin und nicht der der Antragsgegnerin C zu beurteilen waren. Für Senat III waren die geforderten Tatelemente (unerwünschte Verhaltensweise, Schaffung eines entwürdigenden Umfelds in Gegenwart ihrer Kinder) aufgrund der Aussagen der Antragstellerin dargelegt. Dass die Äußerung im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit der Antragstellerin gefallen ist, war für den Senat III durch die Wortwahl „Ab in die Heimat“ bestätigt, da dies ein Indiz dafür ist, dass die Antragsgegnerin C nicht davon ausging, dass die „Heimat“ der Antragstellerin in Österreich liege, sie somit ihrer Ansicht nach als „fremd“ wahrgenommen wurde. Die Aussage der Antragsgegnerin C, sie hätte mit „Heimat“ lediglich „Wohnung“ gemeint, erschien dem Senat III als lebensfremde Schutzbehauptung. Auch, dass diese Äußerung aus der subjektiven Sicht der Antragstellerin geeignet war, ihre Würde zu beeinträchtigen und dies seitens der Antragsgegnerin C auch so bezweckt war, schien dem Senat III aufgrund der Verfahrensergebnisse als erwiesen. Die Aussage der Antragsgegnerin C, wonach sie diese Äußerung in

belustigender Weise getätigt hätte, erwies sich nicht nur als lebensfremd, sondern der Senat III wertete sie als unsensible Schutzbehauptung, da keine belustigende Konnotation erkannt werden konnte. Letztendlich war die Frage des Motivs der Diskriminiererin rechtlich irrelevant, da weder das EU-Recht noch das innerstaatliche Gleichbehandlungsrecht auf ein objektiv zu beurteilendes Motiv abstellt, sondern vielmehr auf die subjektive Wirkung einer solchen Äußerung auf das Diskriminierungsopfer.

Hinsichtlich der rechtlichen Verantwortung des Antragsgegners A als Marktstandsbetreiber geht der Senat III - wie bereits auch in GBK III/3 ausgesprochen - davon aus, „dass Personen, die Dienstleistungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes der Öffentlichkeit anbieten und daher als Geschäftsleute tätig werden, sich grundsätzlich Handlungen ihrer von ihnen eingesetzten Vertreter/innen zurechnen lassen müssen“. Der Senat III hielt in GBK III/3 fest, „dass es im Sinne des Gesetzgebers liegt, nicht nur die Handlungen des unmittelbaren Diskriminierers zu prüfen, sondern auch die Verhaltensweisen des nicht unmittelbar am Geschehen beteiligten Geschäftsherrn, der die Verfügungsgewalt einräumt. Dabei ist nach Meinung des Senates III von einer verschuldensunabhängigen Haftung des Geschäftsherrn im Hinblick auf eine richtlinienkonforme Interpretation auszugehen, da das dem innerstaatlichen Gleichbehandlungsgesetz zugrunde liegende EU-Recht von einer solchen ausgeht.“

Im gegenständlichen Fall wäre daher zu prüfen gewesen, ob und welche Handlungen der Geschäftsherr - Antragsgegner A - setzte oder setzen hätte müssen, um die durch die Antragsgegnerin C gefallenen diskriminierenden Belästigungen bei Ausübung der Dienstleistung zu unterbinden. Da der Antragsgegner A jedoch trotz zweimaliger Ladung nicht vor der GBK erschienen war und sich somit dem Verfahren entzog hat, konnten diese Fragen mit ihm nicht geklärt werden.

Dennoch kam der Senat III zur Auffassung, dass es nicht sein kann, dass einem Geschäftsherrn nur deswegen die Handlungen seiner mithelfenden Familienangehörigen nicht zugerechnet werden sollten, weil sich der Geschäftsherr dem GBK-Verfahren entzieht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dem Geschäftsherrn grundsätzlich die Handlungen seiner mithelfenden Familienangehörigen zuzurechnen sind - außer der Geschäftsherr ist im GBK-

Verfahren im Stande, dem Senat III gegenteilige, rechtfertigende Gründe nachzuweisen. Da dies im gegenständlichen Fall aber unterblieb, hatte der Senat III von der gegebenen Aktenlage auszugehen, wonach die Beleidigung stattgefunden hat.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlug daher

1)

der Antragsgegnerin C vor, zukünftig im Rahmen ihrer Dienstleistungsausübung am Marktstand des Antragsgegners A bei ihren an Personen mit anderem ethnischen Hintergrund gerichteten Worten sorgfältig mögliche diskriminierende Auswirkungen auf diesen Adressatenkreis zu bedenken und sämtliche Beschimpfungen und Beleidigungen an diesen Adressatenkreis zu unterlassen und

2)

dem Antragsgegner A vor, dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter/innen und mithelfenden Familienangehörigen die geltende Rechtslage nach dem Gleichbehandlungsgesetz kennen und respektieren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Beleidigungen und Beschimpfungen gegenüber Personen mit anderem ethnischen Hintergrund unterbleiben.